

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 20. Dezember 2023 Nr. 12 Jahrgang 20 Auflage: 6.507 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow am 15.01.2024, 19.00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch am 16.01.2024, 19.00 Uhr	Seite 1
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh am 17.01.2024, 19.00 Uhr	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung zu den Steuersätzen 2024	Seite 2
Informationen aus dem SG Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit	
- Fundsachen	Seite 2
- Gewerbeamt geschlossen!	Seite 2
- Winterdienst in der Gemeinde Schwielowsee inkl. Verzeichnis der zu reinigenden Straßen	Seite 2
Bekanntmachung der Wahlleiterin	Seite 6
Stellenausschreibungen	
- Sachbearbeiter/in im Bürgerservice (m/w/d)	Seite 12
- Sachbearbeiter/in Technisches Gebäudemanagement (m/w/d)	Seite 13
Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Bochow Verf.-Nr. 1/001/I	Seite 14
Information der APM	
- Pressemitteilung Mein APM-Portal	Seite 15
- Abfallentsorgung rund um Weihnachten und Jahreswechsel 2023/2024	Seite 16

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Geltow

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Montag, den 15.01.2024, 19:00 Uhr,
in die Meusebach-Grundschule, Hauffstr. 33,
14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. M. Fannrich
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Ferch

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Dienstag, den 16.01.2024, 19:00 Uhr,
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch, Potsdamer Platz 9,
14548 Schwielowsee,**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. R. Büchner
Ortsvorsteher

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Caputh

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am

**Mittwoch, den 17.01.2024, 19:00 Uhr,
in die Schule Caputh, Mehrzweckgebäude, OT Caputh,
Straße der Einheit 45, 14548 Schwielowsee**

recht herzlich ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, öffentlich bekannt gemacht.

gez. K. Freundner
Ortsvorsteherin

Öffentliche Bekanntmachung

Die Steuersätze der Gemeinde Schwielowsee für das Jahr 2024 werden gegenüber dem Jahr 2023 vorläufig nicht geändert. Wie bereits mit den versendeten Bescheiden mitgeteilt wurde, haben diese Steuerbescheide für die Folgejahre Gültigkeit. Sie gelten solange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird. Die entsprechenden Fälligkeitstermine sind den letzten Bescheiden zu entnehmen. Auf einen erneuten Versand der Steuerbescheide in 2024 wird daher verzichtet.

Der Erlass der Bescheide 2024 für die

Grundsteuer A
Grundsteuer B
Zweitwohnungsteuer
und für die Hundesteuer

wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Bezüglich der Grundsteuer A und B gelten die Bescheide mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung als bekanntgegeben. Bezüglich der Zweitwohnungsteuer und der Hundesteuer tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn den Steuerpflichtigen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bescheide Einspruch einlegen. Die Zweitwohnung- und Hundesteuerpflichtigen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen die Bescheide Widerspruch einlegen. Der Einspruch bzw. Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, einzulegen.

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Informationen aus dem SG Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit

Information des Fundbüros

Im Fundbüro der Gemeinde Schwielowsee wurden folgende Fundsa-
chen abgegeben:

- Hörgerät unbekanntes Ursprungs
- Sportbeutel Blau mit Sportbekleidung für Jungen
- Schlüsselbund mit 6 Schlüsseln, Lederband, Notenschlüsselanhänger
- Damenfahrrad Silber
- Herrenfahrrad Blau-metallic
- Herrenfahrrad Schwarz-Grün
- Herrenfahrrad Blau
- HerrenTrekking Fahrrad Silber MIFA
- Jugendfahrrad Weis-Blau

Für nähere Informationen setzen Sie sich bitte mit unserem Fundbüro unter Ordnungsamt@schwielowsee.de in Verbindung.

Gewerbeamt geschlossen!

Aufgrund einer Programmumstellung wird das Gewerbeamt Schwielowsee vom **08.01.2024 bis 12.01.2024** geschlossen. Im Notfall wenden Sie sich bitte an gewerbe@schwielowsee.de. Das Gewerbeamt steht Ihnen ab dem 15.01.2024 wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Wir bitten um Ihr Verständnis.

gez. S. Glau
Sachgebietsleiterin
Bürgerservice, Ordnung und Sicherheit

Winterdienst in der Gemeinde Schwielowsee

Der Winter ist da!

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möchten wir an die mit Schnee und Glätte einhergehenden gemeinsamen Aufgaben erinnern. Der Winterdienst wird durch die Gemeinde Schwielowsee in allen drei Ortsteilen, für die in der Anlage 1- Verzeichnis der zu reinigenden Straßen- mit einem „X“ vermerkten Straßen, sichergestellt. Alle anderen Straßen sind selbst durch die Grundstückseigentümer als Anlieger zu reinigen. Diese sind mit einem „O“ in der Anlage kenntlich gemacht.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen bei Schnee- und Eisglätte.

Des Weiteren ist der Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges oder- wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte, sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Hinweis:

Sollten Sie Ihrer Anliegerpflicht nicht nachkommen, sind Sie als Eigentümer haftbar, wenn ein Passant verunglückt.

Sollte es Ihnen selbst nicht möglich sein, Ihre Pflichten zu erfüllen, können Sie sich auch einer externen Firma bedienen.

Mieter sollten in ihrem Mietvertrag prüfen, wer für den Winterdienst zuständig ist.

Alle Anliegerpflichten gelten sowohl für bewohnte als auch unbewohnte Grundstücke.

Wir behalten uns bei der Nichterfüllung Ihrer Anliegerpflichten vor dies zu ahnden.

Genaue Informationen entnehmen Sie bitte der Straßenreinigungssatzung vom 30.09.2020 zuzüglich der Anlage 1- Verzeichnis der zu reinigenden Straßen.

Sollten Sie Fragen haben oder Missstände feststellen, können Sie sich gerne an ordnungsamt@schwielowsee.de wenden.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine schöne Winterzeit!

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen

Anlage 1 zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee

Straße				Reinigung		Winterwartung	
	Zustand	St-Nr	Widmung	Rad-/Gehweg	Fahrbahn	Rad-/Gehweg	Fahrbahn
OT Caputh							
Akazienweg*	U/B	173	Ö	0	0	0	X
Alte Ladestraße	B	203	Ö	0	0	0	0
Am Bahnhof Caputh-Geltow	B	203	P	0	0	0	X (nur Vorplatz)
Am Caputher See*	U	183	Ö	0	0	0	X
Am Hang*	U	182	Ö	0	0	0	X
Am Kleinen Wentorf	U/B	202	Ö	0	0	0	0
Am Krähenberg*	U/B	141	Ö	0	0	0	X
Am Luch	U	261	Ö	0	0	0	0
Am Panoramaweg*	U	133/1	Ö	0	0	0	0
Am Sonnenhang*	U/B	133	Ö	0	0	0	X
Am Steineberg	B	165	Ö	0	0	0	0
Am Torfstich	B	153	Ö	0	0	0	X
Am Waldrand	U	175	Ö	0	0	0	0
Amselsteig	U	212	P	0	0	0	0
Asterweg	U	106	Ö	0	0	0	0
Auguststraße	B	112	Ö	0	0	0	0
Bahnstraße	B	132	Ö	0	0	X Bahnhof	X Parkplatz
Bergholzer Straße	B	162	Ö	0	0	0	0
Bergstraße*	B	122	Ö	0	0	0	X
Clara-von-Simson-Weg	B		P	0	0	0	0
Einsteinstraße	U/B	164	Ö	0	0	0	0
Elstersteig	B		P	0	0	0	0
Fasänenweg*	U	143	Ö	0	0	0	X
Feldstraße	B	113	Ö	0	0	0	0
Finkensteig	U		P	0	0	0	0
Flottstelle (bewohnter Teil- Hauptstraße)	U/B	250 u.a	Ö	0	0	0	X
Försterweg	B	161	Ö	0	0	0	0
Friedrich-Ebert-Straße (Kreisstraße)	B	110	Ö	0	X	0	X
Gartenstraße	B	114	Ö	0	0	0	0
Geltower Chaussee (Kreisstraße)	B	200	Ö	X	X	X	X
Geschwister-Scholl-Straße*	B	130	Ö	0	0	0	X
Gustav-Winkler-Straße	B	163	Ö	0	0	0	0
Hasensprung	U	252	Ö	0	0	0	0
Havelstraße	B	104	Ö	0	0	0	0
Heideweg*	U	167	Ö	0	0	0	0
Im Gewerbepark	B	190	Ö	0	0	0	X
Jägersteig	U	253	Ö	0	0	0	0
Jungfernweg	U		Ö	0	0	0	0
Kastanienallee*	U/B	131	Ö	0	0	0	X
Kiefernweg	U	251	Ö	0	0	0	0
Konrad-Wachsmann-Straße	B	155	Ö	0	0	0	0
Krughof	U/B	103	Ö	0	0	0	0
Kurze Straße	B	124	Ö	0	0	0	0
Lerchenweg	U	211	P	0	0	0	0
Lindenstraße (nur Hauptstraße Richtung Potsdam)	B	160	Ö	0	X	0	X
Magnus-Zeller-Ring	B	116	P	0	0	0	0
Max-Planck-Straße	B	151	Ö	0	0	0	0
Max-von-Laue-Straße	B	152	Ö	0	0	0	0
Michendorfer Chaussee (Kreisstraße)	B	150	Ö	0	X	0	X
Mövenweg	U		P	0	0	0	0
Nachtigallenweg	U		P	0	0	0	0
"Brückenweg" (Fußweg Eisenbahnbrücke)	B	126	Ö	X	/	X	/
Potsdamer Straße	B	170	Ö	0	X	0	X
Ringstraße*	B	123	Ö	0	0	0	X
Rohrweg	B	303	Ö	0	0	0	0
Rosenstraße*	U/B	174	Ö	0	0	0	X
Schmerberger Weg	U/B	140	Ö	0	0	0	X
Schulstraße	B	111	Ö	0	0	0	X
Schumannstraße	B	171	Ö	0	0	0	0
Schwanenweg	U		P	0	0	0	0
Schwielowseestraße (Kreisstraße) inkl. Buswendestelle	B	120	Ö	0	X	0	X
Seestraße (befestigter Bereich)	U/B	180	Ö	0	0	0	X
Siedlungsweg	B	166	Ö	0	0	0	0
Spitzbubenweg*	B	142	Ö	0	0	0	X
Straße der Einheit	B	100	Ö	0	X	0	X
Straße der Jugend	B	115	Ö	0	0	0	0
Tagorestraße	B	154	Ö	0	0	0	0
Uferpromenade	B	125	Ö	X	X	X	X
Uhuweg	B		P	0	0	0	0
Verbindungsweg (Geschwister-Scholl-Straße-Schmerberger Weg)			Ö	O/X (Treppe)	/	O/X (Treppe)	/

Straße				Reinigung		Winterwartung	
	Zustand	St-Nr	Widmung	Rad-/Gehweg	Fahrbahn	Rad-/Gehweg	Fahrbahn
Waldstraße	B	172	Ö	0	0	0	0
Weg zum Petzinsee	U		Ö	0	0	0	0
Weg zum Strandbad	B	210	Ö	0	0	0	0
Weberstraße	B		Ö	0	0	0	0
Wentorf-Insel	B	201	Ö	0	0	0	0
Weinbergstraße	B	121	Ö	0	0	0	X
Wilhelmshöhe*	U/B	181	Ö	0	0	0	X
Ziegelscheune	U/B	105	Ö	0	0	0	0
Ziegelstraße	B	102	Ö	0	0	0	0
Zur Badestelle	U		Ö	0	0	0	0
Zur Roten Brücke	B	260	Ö	0	0	0	0
OT Ferch							
Alte Dorfstelle	U	800	Ö	0	0	0	0
Alfred-Pfitzer-Weg	U		P	0	0	0	0
Alex-von-Monno-Weg	U		P	0	0	0	0
Am Gewerbepark	B	921	Ö	0	0	0	X
Am Heideberg*	U	732	Ö/P	0	0	0	X (nur Ö)
Am Kiefernwald	U		P	0	0	0	0
Am Seeufer	U	762	Ö	0	0	0	0
An der Apfelplantage	B	7501-750/3	Ö/P	0	0	0	0
An der Nerzfarm	U		P	0	0	0	0
Arthur-Borghard-Weg	B		Ö/P	0	0	0	0
Beelitzer Straße (Kreisstraße ohne Stichwege)	U/B	720	Ö	0	X	0	X
Borker Weg	U	722	Ö	0	0	0	0
Burgstraße	B	710	Ö	0	0	0	X
E.W.-Mertens-Weg	U		P	0	0	0	0
Erich-Schultz-Weg	U		P	0	0	0	0
Dorfstraße	B	700	Ö	0	X	0	X
Fercher Bergstraße*	B	714	Ö	0	0	0	X
Fercher Heideweg	U	742	Ö	0	0	0	0
Fercher Waldstraße	U/B	731	Ö	0	0	0	0
Fercher Straße	B	750	Ö	0	X	0	X
Fontanepark	B		P	0	0	0	0
Glindower Weg	B	740	Ö	0	X	0	X
Grüner Weg	U	733	Ö	0	0	0	0
Hans-Wacker-Weg	U		P	0	0	0	0
Hermann-Tischler-Weg	B		P	0	0	0	0
Hohe Eichen	B	743	Ö	0	0	0	X
Hoher Weg*	U	712	Ö	0	0	0	X
Kammerode (Kreisstraße) inkl. Buswendeplatz	U/B	850	Ö	0	0	0	X
Kammeroder Weg	B	741	Ö	0	X	0	X
Karl-Hagemeister-Weg*	U	711	Ö	0	0	0	X
Karl-Schuch-Weg	B	704	Ö	0	0	0	0
Karl-Göbel-Weg	U		P	0	0	0	0
Kemnitzer Heide	U/B	830	Ö	0	0	0	X (nur B)
Kurzweg	U	703	Ö	0	0	0	0
Lienewitzweg	U/B	715	Ö	0	0	0	0
Mittelbusch	U/B	760	Ö	0	0	0	0
Mühlengrund (Kreisstraße)	B	730	Ö	0	X	0	X
Neue Scheune	U/B	751	Ö	0	0	0	X (nur B)
Uferwanderweg	U	761	Ö	0	0	0	0
NN "Wiesenweg"	U	753	Ö	0	0	0	0
Otto-von-Kameke-Weg	U		P	0	0	0	0
Wietkiekenweg	U	716	Ö	0	0	0	0
Potsdamer Platz	B	701	Ö	0	0	0	X
Roter Damm	U	912	Ö	0	0	0	0
Schwarzer Weg*	B	713	Ö	0	0	0	X
Seddiner Weg	U/B	721	Ö	0	0	0	0
Seeweg*	U/B	702	Ö	0	0	0	X
Sonnenhang	U/B		Ö	0	0	0	0
Terrassenweg	B	705	Ö	0	0	0	0

OT Geltow mit Wildpark West							
Am Anger	B	502	Ö	0	0	0	0
Am Brückenpark (Bundesstraße)	B		Ö	0	X	0	X
Am Feldgraben	B	431	Ö/P	0	0	0	0
Am Gaisberg	U/B	451	Ö/P	0	0	0	0
Am Grashorn	B	462	Ö	0	0	0	0
Am Markt	B	511	Ö	0	0	0	X
Am Mühlenberg	U/B	461	Ö	0	0	0	0
Am Pappeltor	B		Ö	0	0	0	X
Am Petzinsee	B	450	Ö	0	0	0	X
Am Rehwinkel	B	444	Ö/P	0	0	0	0
Am See	B		P	0	0	0	0

Straße	Zustand	St-Nr	Widmung	Reinigung		Winterwartung	
				Rad-/Gehweg	Fahrbahn	Rad-/Gehweg	Fahrbahn
Am Teich	B	504	Ö	0	0	0	0
Am Ufer	B	520	Ö/P	0	0	0	X
Am Wasser (Kreisstraße)	B	460	Ö	0	0	0	X
Am Wasserwerk	U/B	503	Ö	0	0	0	0
Am Wildgatter	U/B	417	Ö	0	0	0	0
Amselweg	B	512	Ö	0	0	0	0
An der Pirscheide	U	630	Ö	0	0	0	0
An der Kirche	U	505	Ö/P	0	0	0	0
Auf dem Berge*	B	401	Ö/P	0	0	0	X (nur Ö)
Auf dem Franzensberg	U	471	Ö	0	0	0	0
August-Scheffler-Straße	B	435	Ö	0	0	0	0
Baumgartenbrück	B	470	Ö/P	0	0	0	X (bis Wentorfbrücke)
Birkenweg	B	526	Ö/P	0	0	0	0
Bussardweg	B	413	Ö	0	0	0	0
Caputher Chaussee (Kreisstraße)	B	420	Ö/P	0 (innerhalb) X (außerhalb)	X	0 (innerhalb) X (außerhalb)	X
Chausseestraße (Bundesstraße)	B	440	Ö	0	X	X	X
Daniel-Schönemann-Straße	B	432	Ö	0	0	0	0
Drosselweg	U	442/3	Ö	0	0	0	0
Ferdinand-von-Schill-Straße	B	424	Ö/P	0	0	0	0
Fichtenweg	U	523	Ö	0	0	0	0
Finkenweg	B	423	Ö/P	0	0	0	0
Fontanering	B	425	Ö	0	0	0	0
Forstsiedlung (Ringstraße)	U	453	Ö/P	0	0	0	0
Fuchsweg	B	501	Ö	0	0	0	X
Großer Querweg	U	506	Ö	0	0	0	0
Habichtsteig	B		Ö	0	0	0	0
Hauffstraße (Bundesstraße)	B	400	Ö	0	X	X (B1)	X
Havelplatz	B	525	Ö	0	0	0	0
Havelpromenade	B	500	Ö	0	0	0	X
Hegemeisterweg	U	416	Ö	0	0	0	0
Hirschweg	U	507	Ö	0	0	0	0
Hohe Warthe	U	622	Ö	0	0	0	0
Joseph-Wrede-Weg	B		Ö	0	0	0	X
Kiefernsteig	U	522	Ö	0	0	0	0
Kuckucksweg	B	442	Ö	0	0	0	0
Liselotte-Hermann-Straße	B	426	Ö	0	0	0	0
Meiereistraße	B	411	Ö	0	0	0	0
Moosweg	B	412	Ö	0	0	0	X
Gartenweg	U	463	Ö	0	0	0	0
Meierdamm	B	612	Ö	0	0	0	0
Obstweg	B	403	Ö/P	0	0	0	X (nur Ö)
Petzinstraße	B	421	Ö/P	0	0	0	0
Reiherhorst	B	415	Ö	0	0	0	0
Rudolf-Oelschläger-Straße	B	434	Ö	0	0	0	0
Schäferstraße	B	430	Ö	0	0	0	X
Schäferweg (Abzweig von der Schäferstraße)	U	430/1	Ö	0	0	0	0
Schulweg	B	513	Ö	0	0	0	0
Schweizer Straße	B	510	Ö	0	0	0	0
Seesteig	B	527	Ö	0	0	0	0
Siedlerstraße*	B	422	Ö/P	0	0	0	X (nur Ö)
Tannenweg	U	524	Ö	0	0	0	0
Tonio-Bödiker-Straße	B	433	Ö	0	0	0	0
Vogelweg	U/B	441	Ö/P	0	0	0	0
Waidmannspromenade	U/B		Ö	0	0	0	0
Waldrandweg	B	443	Ö	0	0	0	0
Wentorfstraße	B	452	Ö	0	0	0	0
Weißdornweg	U		P	0	0	0	0
Werderscher Damm (Kreisstraße)	B		Ö	0	0	0	X
Wildparkstraße	B	410	Ö	0	0	0	X (bis Moosweg)
Zur Bergmeierei	B		P	0	0	0	0
Wiesenweg	B	442/1	Ö	0	0	0	0
Zum Birkengrund	B	514	Ö	0	0	0	0

X: Übernahme durch die Gemeinde

O: Anliegerpflicht

Ö/P: Öffentlich gewidmet/Privatweg

B/U: Befestigt/Unbefestigt

*: Gefälle

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

Aufforderung an die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen - Beisitzer für den zu bildenden Wahlausschuss - Kommunalwahl 2024 - zu benennen

Gemäß § 16 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Schwielowsee ein Wahlausschuss zu bilden. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin, der stellvertretenden Wahlleiterin und fünf beisitzenden Mitgliedern. Die Wahlleiterin beruft die Beisitzer auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aus den wahlberechtigten Personen des Wahlgebietes. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schwielowsee für die Kommunalwahl am 09.06.2024 besteht aus der Gemeinde Schwielowsee mit ihren Ortsteilen.

Entsprechend § 92 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes dürfen die beisitzenden Mitglieder des Wahlausschusses:

- keine Wahlbewerber sein
- nicht als Vertrauenspersonen oder stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge benannt werden
- nicht als Wahlvorstand (Wahllokal) eingesetzt werden.

Ich fordere deshalb alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen auf, mir unter Beachtung der Ausschlusskriterien, geeignete, wahlberechtigte Personen

bis zum 31. Januar 2024 zu benennen.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte an:

Gemeinde Schwielowsee
Wahlleiterin
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee
auch telefonisch an 033209 769727
oder per Fax an 033209 769740
oder E-Mail an wahl@schwielowsee.de

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Schwielowsee, den 20.12.2023

gez. Katrin Reichau
Wahlleiterin
der Gemeinde Schwielowsee

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin

Wahlen

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Caputh,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Ferch,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Geltow,

am 09. Juni 2024

Bekanntmachung der Wahlleiterin

vom 20. Dezember 2023

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Hauptwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Caputh,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Ferch,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Geltow,

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat durch Beschluss das Wahlgebiet (10.979 Einwohner) in folgende **drei** Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis 1: Ortsteil Caputh (4.857 Einwohner)

Wahlkreis 2: Ortsteil Ferch (1.941 Einwohner)

Wahlkreis 3: Ortsteil Geltow (4.181 Einwohner)

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12:00 Uhr,

bei der

**Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee
Frau Katrin Reichau
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee**

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die **Gemeinde Schwielowsee** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte. Einzelbewerbende können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag** einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag** im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **33** Bewerbende enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den **Wahlkreis Caputh** darf höchstens insgesamt **13** Bewerbende enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den **Wahlkreis Ferch** darf höchstens insgesamt **4** Bewerbende enthalten.

Ein **wahlkreisbezogener** Wahlvorschlag für den **Wahlkreis Geltow** darf höchstens insgesamt **12** Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede oder jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bwerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bwerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

- c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Partei-mitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbende**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

- 8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der

zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

- 8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschäftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

- 8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetz-

lichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee antritt, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Schwielowsee gewählt worden ist.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,

- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 1 Caputh** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 1 Caputh** wahlberechtigten Personen und
- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 2 Ferch** mindestens **5** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 2 Ferch** wahlberechtigten Personen
- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 3 Geltow** mindestens **10** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 3 Geltow** wahlberechtigten Personen

beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 03. April 2024, 16:00 Uhr,
bei der

Wahlbehörde, Gemeinde Schwielowsee,
Bürgerservice, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee)**

spätestens bis

Mittwoch, den 03. April 2024, 16:00 Uhr,
vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Schwielowsee, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee**, aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehren-

amtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 04. April 2024, 12:00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 05. April 2024 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **9** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **13** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Caputh ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Caputh bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Caputh wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Caputh durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Caputh vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

B. **Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **5** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **7** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Ferch ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Ferch bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Ferch wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbdenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **5** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Ferch durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Ferch vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **9** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende und einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **13** Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Geltow ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Geltow bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Geltow wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Schwielowsee wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbdenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind mindestens **10** Unterstützungsunterschriften beizufügen.
Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Geltow durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerbende, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Geltow vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

die Wahlleiterin
gez.: Katrin Reichau
für die Gemeinde Schwielowsee



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Str. 4 e | 16816 Neuruppin

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Bodenordnung

Referat B2 - Ländliche Neuordnung

Schlussfeststellung

Im

Bodenordnungsverfahren Bochow Verf.-Nr. 1/001/I

wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 20.11.2023

Im Auftrag

Matthias Benthin



Dieses Dokument wurde am 20.11.2023 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.



Stellenausschreibung

Sachbearbeiter/in im Bürgerservice (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt, unbefristet und in Teilzeit mit 35 Wochenstunden

Unsere wachsende Gemeinde mit ihren drei Ortsteilen ist vielseitig, kulturell geprägt und infrastrukturell gut ausgebaut. Inmitten von Wäldern, Wiesen und Seen, angesiedelt am Schwielowsee sind wir in wenigen Minuten in Potsdam und Berlin. Sie arbeiten dort, wo andere Urlaub machen!

Wir suchen Sie!

- Sie haben bereits Erfahrungen im Bereich der Verwaltung?
- Sie haben Spaß im Umgang mit Menschen?
- Sie arbeiten serviceorientiert und gerne in einem Team?

Was sind Ihre Aufgaben?

- flexible Abdeckung der Sprechzeiten in den Bürgerbüros
- Bearbeitung von Ausweis- und Passangelegenheiten
- Führung des Melderegisters sowie Bearbeitung allgemeiner Meldeangelegenheiten
- Erstellen von Statistiken
- Mitwirkung bei Wahlen und Volksabstimmungen
- Führen der Gebührenkasse

Welche Anforderungen haben wir an Sie?

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r bzw. eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung
- selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Teamfähigkeit, Flexibilität und gute Umgangsformen
- Kommunikations- und Organisationsgeschick
- Kundenorientierung und Stressresistenz
- EDV Kenntnisse mit den gängigen Office Produkten (Word, Excel, Outlook)
- Führerschein Klasse B

Was werden wir Ihnen bieten?

- Vergütung nach der Entgeltgruppe 6 Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD-VKA), entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Betriebliche Altersvorsorge)
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- ein motiviertes und aufgeschlossenes Team
- eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und selbstständige Tätigkeit
- digitale Prozesse zur Arbeitserleichterung
- regelmäßige fachliche und persönliche Fortbildungsmöglichkeiten sowie teambildende Aktionen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre Bewerbung, unter dem Stichwort „**Bewerbung Bürgerservice**“ mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, Tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Arbeitszeugnisse) bitte bis zum **15.01.2024** an die

Gemeindeverwaltung Schwielowsee
Personalabteilung
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee

oder per Email (ausschließlich als pdf-Format) an

bewerbung@schwielowsee.de

Für schwerbehinderte Bewerber/innen mit gleicher fachlicher Eignung und Befähigung gelten die Bestimmungen des SGB IX.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen kann nur erfolgen, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wird. Es besteht auch die Möglichkeit, diese persönlich abzuholen. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen von uns vernichtet. Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten, wie z. B. Reisekosten können nicht erstattet werden.

Stellenausschreibung

In der Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee ist zum nächst möglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiter/in Technisches Gebäudemanagement (m/w/d)

unbefristet und in Vollzeit mit 39 Wochenstunden

zu besetzen.

Unsere wachsende Gemeinde mit ihren drei Ortsteilen ist vielseitig, kulturell geprägt und infrastrukturell gut ausgebaut. Inmitten von Wäldern, Wiesen und Seen, angesiedelt am Schwielowsee sind wir in wenigen Minuten in Potsdam und Berlin. Sie arbeiten dort, wo andere Urlaub machen!

Wir suchen Sie!

- Sie verfügen über betriebs- und immobilienwirtschaftliches Grundwissen?
- Sie arbeiten service- und kundenorientiert und stehen gerne für die Beratung und Betreuung zur Verfügung?
- Sie sind teamfähig und verantwortungsbereit und im besonderen Maß bereit, urteils- und entscheidungsfähig mitzuwirken?

Was sind Ihre Aufgaben?

- Vorbereitung, Ausschreibung, Abschluss und Controlling von Wartungsverträgen
- Veranlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen
- Steuerung der gebäudetechnischen Anlagen, Nutzung von Energiesparpotentialen
- Planung und Organisation von Bauunterhaltsleistungen an Anlagen der Energie- und Gebäudetechnik
- Störungsbeseitigung und Instandhaltung von Anlagen
- Verantwortliche Abnahme von Leistungen sowie Rechnungsbearbeitung
- Fachspezifische Projektsteuerung und Projektleitung von Um- und Erweiterungsbauten

Welche Anforderungen haben wir an Sie?

- Abschluss als Bachelor of Engineering / Dipl. Ing. (FH) Fachrichtung Versorgungstechnik / technische Gebäudeausrüstung (TGA) oder vergleichbarer Abschluss
- Umfassende Kenntnisse in der Planung und Ausführung, Instandhaltung und Wartung von Anlagen und Anlagekomponenten der Energie- und Gebäudetechnik
- Kenntnisse über technische Richtlinien und Normen, wie z.B. VDE, DIN, BetrSichV, Vergaberecht VOB, VOF, HOAI sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Sicherer Umgang mit MS-Office
- Führerschein der Klasse B

Was werden wir Ihnen bieten?

- Vergütung nach der Entgeltgruppe 10 Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD-VKA), entsprechend der Qualifikation und Berufserfahrung sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen (Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Betriebliche Altersvorsorge)
- ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- ein motiviertes und aufgeschlossenes Team
- eine verantwortungsvolle, abwechslungsreiche und selbstständige Tätigkeit
- digitale Prozesse zur Arbeitserleichterung
- flexible Arbeitszeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Möglichkeit zur Telearbeit
- regelmäßige fachliche und persönliche Fortbildungsmöglichkeiten sowie teambildende Aktionen

Sie möchten proaktiv in dem Bereich des Gebäude- und Liegenschaftsmanagement tätig werden und Teil eines tollen Teams werden, dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit dem Kennwort: „**Bewerbung Sachbearbeiter/in Technisches Gebäudemanagement**“ mit den üblichen Unterlagen (Motivationsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Arbeitszeugnisse) bitte bis zum **15.01.2024** an die

Gemeindeverwaltung Schwielowsee
 Personalabteilung
 Potsdamer Platz 9
 14548 Schwielowsee

oder per Email (ausschließlich als pdf-Format) an

bewerbung@schwielowsee.de

Für schwerbehinderte Bewerber/innen mit gleicher fachlicher Eignung und Befähigung gelten die Bestimmungen des SGB IX.

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen kann nur erfolgen, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wird. Es besteht auch die Möglichkeit, diese persönlich abzuholen. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen von uns vernichtet. Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten, wie z. B. Reisekosten können nicht erstattet werden.



Digitale Bürgernähe: Das neue „Mein APM-Portal“ ermöglicht Online-Zugang zu Dienstleistungen der öffentlichen Abfallentsorgung

Niemegk, 07. Dezember 2023. Die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH (APM GmbH) geht einen weiteren Schritt in Richtung digitaler Serviceoptimierung. Das kommunale Unternehmen führt das neue "Mein APM-Portal" ein. Diese Online-Plattform ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern, die an die kommunale Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark angeschlossen sind, ihre dazugehörigen Anliegen nunmehr bequem und effizient digital zu verwalten.

Ab dem 07. Dezember 2023 wird das Portal auf der Webseite der APM GmbH oben rechts mit einem Button zu finden bzw. unter folgendem Direkt-Link aufrufbar sein:

www.buergerportal.apm-niemegk.de

In den nächsten Tagen werden alle an die Abfallentsorgung angeschlossenen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises mit einem Informationsbrief per Post über das Portal informiert - mitsamt einer Erklärung der Vorgehensweise zum Registrieren und Anmelden.

Durch das "Mein APM-Portal" stehen verschiedene Funktionen zur digitalen Verfügung, darunter die Einsichtnahme in den Abfalltoursplan, die Antragstellung für die Lieferung oder den Austausch von Abfallbehältern, die Überprüfung der Entleerungsdaten, die Meldung von Reklamationen, die Beauftragung von Entsorgungen sowie der Abruf von Abfallgebührenbescheiden.

Diana Grund, Geschäftsführerin der APM GmbH, erklärt dazu: „Die Digitalisierung spielt eine entscheidende Rolle bei der Weiterentwicklung unserer abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen. Mit dem 'Mein APM-Portal' bieten wir den Bürgern eine Plattform, um ihre Anliegen rund um die Abfallentsorgung effizient und nutzerfreundlich zu verwalten. Mit dieser digitalen Innovation möchten wir einen entscheidenden Schritt in Richtung eines zeitgemäßen Kundenservices gehen. Willkommen in der digitalen Zukunft der Abfallentsorgung!“

Die Registrierung für das Portal erfolgt über die Webseite: www.apm-niemegk.de. Nach dem Einloggen mit den nachfolgend bereitgestellten Zugangsdaten empfiehlt die APM GmbH, das Passwort direkt selbst zu ändern, die E-Mail-Adresse zu hinterlegen und schon kann es losgehen. Besonders hervorzuheben ist die Möglichkeit, den Abfallgebührenbescheid zukünftig online abzurufen. Bürger, die auf den postalischen Erhalt verzichten möchten, können zukünftig den Online-Abruf der Bescheide aktivieren.

Die APM GmbH freut sich über die Einführung des "Mein APM-Portals" und steht auch während der Startphase des Portals für etwaige Anregungen der Nutzer zur Verfügung.

Für weitere Informationen:

Ihre APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH / Telefon: 033843 /30-678 /
E-Mail: apm-service@apm-niemegk.de / Website: www.apm-niemegk.de /
Instagram: www.instagram.com/apmniemegk



Eine frohe
Weihnachtszeit



Abfallentsorgung rund um Weihnachten und Jahreswechsel 2023/2024

Niemegk, 04. Dezember 2023. Wir informieren darüber, dass es rund um die anstehenden Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel kleine Abweichungen bei der Abfallwirtschaft wie folgt gibt:

Ihre regulären Leerungstage		... werden an diesen Tagen nachgeholt	
		Restmüll-, Papier- u. Biotonne	Gelben Tonne
1. Weihnachtstag	Mo. 25.12.2023	Mi. 27.12. - Fr. 29.12.2023	Sa. 23.12.2023!
2. Weihnachtstag	Di. 26.12.2023	Mi. 27.12. - Fr. 29.12.2023	Mi. 27.12.2023
	Mi. 27.12.2023	Mi. 27.12. - Fr. 29.12.2023	Do. 28.12.2023
	Do. 28.12.2023	Mi. 27.12. - Fr. 29.12.2023	Fr. 29.12.2023
	Fr. 29.12.2023	Sa. 30.12.2023	Sa. 30.12.2023
Neujahr	Mo 01.01.2024	Di. 02.01.2024	Di. 02.01.2024

Sprechzeiten Verwaltung

Unsere Mitarbeiter/-innen der APM-Verwaltung sowie des APM-Service-Centers sind vom **27.12. bis 29.12.2023** nur in der Zeit von **07.00 Uhr bis 12.00 Uhr** telefonisch zu erreichen.

APM-Wertstoffhöfe und Bürgerbüro Teltow

Wir möchten Sie auch darüber in Kenntnis setzen, dass die Wertstoffhöfe des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit den Standorten in Niemegk, Teltow und Werder und dem Bürgerbüro in Teltow in der Zeit vom **24.12.2023 bis einschließlich 01.01.2024 geschlossen** sind.

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung erhalten Sie immer unter www.apm-niemegk.de.

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein friedliches Weihnachtsfest sowie einen guten Start in ein glückliches und vor allem gesundes neues Jahr!

Ihre APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH



Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint monatlich und liegt an nachfolgend benannten Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Kultur- und Tourismusamt / Bürgerbüro / REWE Markt
OT Geltow: Bürgerbüro / REWE Markt
OT Ferch: Rathaus

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.
Druckerei: Gieselmann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)

